

28. April 2016

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

# **Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen**

### **Anträge**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Zusammenfassung**

Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grunds der Stadt Wil sollen die betroffenen Elektrizitäts- und Gasversorgenden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen die Stadt mit einer Abgabe entschädigen. Gestützt auf Art. 29 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen (StrG) wurde in Zusammenarbeit mit verschiedener Anspruchsgruppen wie dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen (AREG), der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK), der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie Exekutivmitglieder verschiedener Gemeinden des Kantons St.Gallen ein entsprechender Erlass ausgearbeitet. Der Tarif bzw. die Nutzungsabgabe richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. a bis c StrG, nämlich nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Berechtigten. Mit dem Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen wurde eine zweckmässige Grundlage für die Stadt Wil und weitere Gemeinden des Kantons St.Gallen geschaffen, welches den versorgenden Werken bzw. den Nutzungsberechtigten eine transparente und evidente Grundlage bietet.

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. März 2015 stimmte der Stadtrat dem neuen Abgeltungsmodell TBW sowie der Festlegung der Konzessionsgebühr für die Energieträger Strom, Gas und Kommunikation zu. Das Stadtparlament hat anlässlich seiner Sitzung vom 27. August 2015 das neue Abgeltungsmodell TBW genehmigt. Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Wil sollen die betroffenen Elektrizitäts- und Gasversorgenden ebenfalls für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen die Stadt mit einer Abgabe entschädigen. Davon betroffen sind die TBW, die Dorfkorporation Bronschhofen, das EW Münchwilen, die Elektragenossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid, die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, die Elektra Trungen, die Elektra Wuppenau sowie das EW Zuzwil.

Ein Urteil der Verwaltungsrekurskommission bezüglich der Abgabe für gesteigerten Gemeindegebrauch bei Elektrizitätsleitungen durch Strassen im Eigentum der Gemeinde (Art. 29 Strassengesetz, sGS 732.1) hält Folgendes fest: *„[...] Aufgrund der Art und der Höhe einer solchen Abgabe sowie der Belastung eines grossen Teils der Einwohner muss die Erhebung und Bemessung in einem generell-abstrakten Erlass geregelt werden“* (Urteil der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 8. Juli 2014, I/2-2013/44). Formell ist das Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen durch das Stadtparlament zu verabschieden und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

## 2. Vorgehensweise

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2015 das Reglement über die Konzessionsabgabe für die versorgenden Werke in der Stadt Wil beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Zwischenzeitlich hat sich im November 2015 zur Erarbeitung eines Reglements über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen neu eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden unterschiedlicher Anspruchsgruppen, wie dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen (AREG), der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK), der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie Exekutivmitglieder verschiedener Gemeinden des Kantons St.Gallen gebildet. Diese Arbeitsgruppe hatte zum Ziel, einen einheitlichen Reglementsentwurf für die Gemeinden des Kantons St.Gallen auszuarbeiten.

Um eine optimale Lösung für alle Anspruchsgruppen erzielen zu können, hat sich der Stadtrat daraufhin entschieden, sich dieser Arbeitsgruppe anzuschliessen. Dies hatte zur Folge, dass man sich nicht weiter am ursprünglichen Reglement über die Konzessionsabgabe orientierte, sondern mit der erwähnten Arbeitsgruppe ein neues Reglement ausarbeitete. Die für das ursprüngliche Reglement eingegangenen Vernehmlassungsbeiträge wurden für die Ausarbeitung des neuen Reglements berücksichtigt. Mit Schreiben vom 7. April 2016 wurde der ausgearbeitete Reglementsentwurf zur weiteren Stellungnahme an die Parteien und Versorgenden der Stadt Wil versendet. In der Folge sind insgesamt vier Vernehmlassungsbeiträge der SAK, der Dorfkorporation Bronschhofen, der Elektra Trungen sowie der Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid eingegangen.

### 3. Inhalt des Reglements / Vernehmlassungsbeiträge

Nachfolgend werden die Artikel des Reglements über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel kurz erläutert sowie die Vernehmlassungsbeiträge entsprechend kommentiert.

#### Art. 1 bis 3

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Wil und bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Strom-, Gas-, Fernwärme- und übrigen Leitungen und Kabel, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Auf eine Nutzungsabgabe gemäss Strassengesetz wird bei der Wasserversorgung wie bisher verzichtet. Dies wurde auch mit der Genehmigung des Abgeltungsmodells TBW zum Ausdruck gebracht.

Die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen nach dem Reglement obliegt dem Stadtrat. Er kann die Verfügungskompetenz delegieren und legt die zuständige Stelle fest.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde bezüglich Art. 2 bemerkt, dass eine Präzisierung für „übrige Leitungen“ und „anderweitige Regelungen“ erfolgen soll. Es gebe eine Vielfalt von Leitungen und Kabeln die im Erdreich verlegt seien und deshalb auch namentlich aufgeführt werden sollten. Ebenso müssen die anderweitigen Regelungen zur Präzisierung aufgeführt werden. Dazu hält der Stadtrat fest, dass nicht alle übrigen Leitungen resp. Kabel bereits im Vorhinein bekannt sind bzw. genannt werden können. Das Reglement bietet jedoch auch für noch nicht bekannte bzw. noch nicht verlegte Leitungen und Kabel eine entsprechende Grundlage. Bezüglich der Präzisierungen von anderweitigen Regelungen verhält es sich ähnlich: Auch hier sollen anderweitige (zukünftige) Regelungen von diesem Reglement ausgenommen werden können.

#### Art. 4

Der Tarif bzw. die Nutzungsabgabe richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. a bis c StrG, nämlich nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Berechtigten oder den Berechtigten. Diese Kriterien sind grundsätzlich nicht alternativ, sondern kumulativ zu verstehen. Somit kann die Bemessungsgrundlage nicht nur auf einem Kriterium, beispielsweise der Strassenlänge oder der Nutzungsintensität, sprich dem wirtschaftlichen Nutzen, beruhen. Es ist notwendig, neben der Länge der Leitung im Strassenkörper auch ein wirtschaftliches Kriterium einzubeziehen. Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 StrG für Strom-, Gas-, und Fernwärmeleitungen basieren somit auf zwei Kriterien. Einerseits aufgrund der beanspruchten Strassenlänge, andererseits aufgrund der ausgespiessenen Energie- bzw. Gasmenge im Versorgungsgebiet der Stadt Wil. Der Stadtrat legt den Tarif innerhalb des vorgegebenen Rahmens für die Abgabenhöhe fest.

Mit Abs. 2 des Reglements kann auf die Nutzungsabgabe für übrige Leitungen und Kabel ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der Gründe gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a bis e erfüllt ist. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall durch den Stadtrat.

Für Kommunikationsleitungen gelten indes besondere Regelungen. Das Post- und Fernmeldewesen ist gemäss Art. 36 Abs. 1 der Bundesverfassung Sache des Bundes. Ein Kurzmemorandum des Rechtsdiensts des Verbandes für Kommunikationsnetze (Suissedigital) bestätigt diesen Sachverhalt: Der Bundesgesetzgeber nimmt mit dem Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10) diese Kompetenz wahr und bezweckt somit, dass der Bevölkerung und der

Wirtschaft vielfältige und preiswerte Fernmeldedienste angeboten werden. Das FMG bestimmt bezüglich der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden durch Fernmeldeanbieter wie Kommunikationsanbieter, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grund und Boden im Gemeingebrauch verpflichtet sind, den Fernmeldediensteanbietern die Benutzung des Bodens entschädigungslos für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Auf eine Aufführung von Nutzungsabgaben für Kommunikationsleitungen analog zu Strom- und Gasleitungen muss aufgrund dieser Gegebenheiten verzichtet werden.

Bezüglich Art. 4 Abs. 1 wurde im Rahmen der Vernehmlassung bemängelt, dass die Nutzungsabgaben für die „übrigen Leitungen und Kabel“ lediglich durch das Kriterium der beanspruchten Strassenlänge berechnet werden. Dazu ist festzuhalten, dass der Bezug zu einem Energiewert nicht bei allen Leitungen und Kabel hergestellt werden kann. Somit muss im Einzelfall beurteilt werden, wie hoch die Nutzungsabgaben ausfallen müssen.

Bezüglich Art. 4 Abs. 1 wird beantragt, dass dieser mit einer Fussnote und folgendem Wortlaut ergänzt werden soll: *„Der Stadtrat legt den Abgabentarif für die beanspruchte Strassenlänge fest und rechnet diesen für die Abrechnung in CHF/MWh um. Er teilt den gültigen Abgabentarif in CHF/MWh für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres an den betreffenden Stromversorger mit. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt im Folgejahr auf Basis des umgerechneten Tarifansatzes in CHF/MWh.“* Diese Umrechnung für die Werke ist nicht vorgesehen. Es ist jeweils Aufgabe des Werks, ihre individuelle Umrechnung vorzunehmen. Den Werken eine einheitliche Umrechnung vorzugeben, erscheint dem Stadtrat nicht zweckmässig. Der Stadtrat ist jedoch einverstanden, dass die errechneten Nutzungsabgaben frühzeitig den Werken mitgeteilt werden sollen. Mit den Werken ist jeweils individuell abzuklären, zu welchem Zeitpunkt die errechneten Nutzungsabgaben vorliegen sollen.

Des Weiteren wurde eingebracht, dass Kabel und Leitungen im Bereich Kommunikation sowie Wasser ebenfalls durch Nutzungsabgaben abgegolten werden sollen. Zudem sollen Befreiungsgründe weiter präzisiert werden. Bezüglich der Thematik von Leitungen und Kabel im Bereich Kommunikation und Wasser wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bezüglich der Präzisierung von Befreiungskriterien ist festzuhalten, dass jeweils jeder Fall mit seinen individuellen Gegebenheiten nach den Kriterien gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a bis e des Reglements beurteilt werden soll.

#### Art. 5

Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden die Entschädigungen für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen, die Bewilligungsgebühren für Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer sowie der Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination abgegolten. Die Kosten für die einwandfreie Instandstellung der Strasse nach Grabarbeiten und dergleichen sowie das Recht für die uneingeschränkte Nutzung des Strassenkörpers beinhaltet die Nutzungsabgabe nicht.

#### Art. 6

Bezüglich der Meldepflichten der versorgenden Werke gilt mit Art. 6 die Regelung, dass diese der zuständigen Stelle unentgeltlich die Lage der Leitungen und Kabel sowie die massgebenden Verbrauchsmengen innert dreier Monate nach Abschluss des Kalenderjahres mitteilen. Falls durch die Nutzungsberechtigten keine Meldung an die Stadt erfolgt, legt diese die Nutzungsabgaben nach Ermessen fest.

Leitungs- und Kabelpositionen einiger vorsorgenden Werke können ohne grossen administrativen Aufwand direkt aus dem Geoinformationssystem (GIS) des Kantons St.Gallen gezogen werden. Dabei wird zwischen Gemeindestrassen und ihren Klassierungen sowie Strassen im Privatbesitz unterschieden. Die Messgrösse „Anzahl Meter im Stadtgebiet“ bezieht sich jeweils nur auf Gemeindestrassen, welche im Besitz der Stadt Wil ist. Der Vorgang zur Ermittlung der Lage der Leitungen und Kabel wird durch die GEOinfo AG erfolgen, welche ebenfalls in der eingangs beschriebenen Arbeitsgruppe Einsitz nahm. Falls die Leitungs- und Kabelpositionen im GIS nicht erfasst sind, erfolgt die Meldung der Lage der Leitungen und Kabel gemäss Schätzungen des Nutzungsberechtigten. Auch dies soll mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand erfolgen.

Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung wiesen darauf hin, dass der Aufwand für die Lieferung von Daten in Bezug auf die Lage der Leitungen und Kabel für grössere Werke einen erheblichen Aufwand zur Folge hätte. Durch die obigen Ausführungen wird jedoch ersichtlich, dass die Lieferung dieser Daten ohne grossen administrativen Aufwand bewerkstelligt werden kann. Obwohl die Daten teilweise direkt aus dem Geoinformationssystem gezogen werden können, ist Art. 6 Abs. 1 notwendig. Kleinere Werke, bei welchen die Lage ihrer Leitungen nicht im Geoinformationssystem vorhanden ist, müssen der Stadt die Lage ihrer Leitung dennoch mitteilen. Hier ist eine entsprechende Schätzung notwendig und lediglich ein geringer administrativer Aufwand vorhanden.

#### Art. 7

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

### 4. Einnahmen

Die erwarteten Einnahmen durch Anwendung dieses Reglements belaufen sich beispielsweise für die TBW im Rahmen des genehmigten Abgeltungsmodells TBW. Auch für die Dorfkorporation Bronschhofen hat die Erhebung der Nutzungsabgaben keine Änderung zur Folge. Bereits heute verrechnen beide Werke den Endverbrauchenden Abgaben an das Gemeinwesen. Neu ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage für diese Verrechnung. Für die Endverbrauchenden dieser Werke sind bezüglich des finanziellen Aspekts keine Änderungen zu erwarten.

Falls ein Werk bisher noch keine Abgaben an das Gemeinwesen geltend gemacht hat, wird den Endkundinnen und -kunden neu womöglich zusätzlich eine Abgabe an das Gemeinwesen verrechnet. Als Rechtsgrundlage kommt das vorliegende Reglement zum Zuge, welches einheitliche Rahmenbedingungen für alle Werke und dadurch auch für alle Einwohnenden der Stadt Wil vorgibt.

### 5. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemeinverbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.



Seite 6

Stadt Wil

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sgrist  
Stadtschreiber

Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen